



Sportschützenvereinigung Bramsche e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportschützenvereinigung Bramsche.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bramsche.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das Sportjahr muss hiermit nicht übereinstimmen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports mit vom Waffengesetz zugelassenen Waffen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation regelmäßiger Übungsschießen und vereinsinterner Wettkämpfe. Die Teilnahme an Wettkämpfen oder vereinsübergreifenden Schießveranstaltungen ist jedem Mitglied freigestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Allgemein übliche Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten sind aber grundsätzlich möglich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein tritt dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) über dessen Landesverband Niedersachsen-Bremen (LV 3) bei. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände ausdrücklich an.
- (2) Der Verein bzw. eine Gruppe der Mitglieder kann jederzeit einem weiteren schießsportlichen Dachverband beitreten, ohne dass eine Satzungsänderung notwendig wird. Die entsprechenden Regeln und Ordnungen dieses Verbandes gelten dann analog zu (1).
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern anderer Verbände ist zulässig, ein Ausstellen von Bedürfnissen für Verbände, in denen der Verein nicht Mitglied ist, ist jedoch nicht möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 18 Jahre.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses notwendig.
- (3) Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme und kann Bewerber ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliederzahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.



Sportschützenvereinigung Bramsche e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder des Verbandsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Begleichung der noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und der durch die Streichung entstehenden Kosten.
- (4) Ein Mitglied kann im Falle eines gravierenden Fehlverhaltens oder wiederholter Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Waffen und Munition, gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Verbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zum Sachverhalt zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein Ausschluss entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Zahlung der Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und der durch den Ausschluss entstehenden Kosten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags, dessen Fälligkeit sowie die Festsetzung einer eventuellen Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Sportleiter
 - c) der Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Satz (1) gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



Sportschützenvereinigung Bramsche e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V



- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie bestimmt u.a. über Höhe der Beiträge, fasst Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die allgemeine Vereinsarbeit, beauftragt den Vorstand mit der Vereinsführung, kontrolliert die Arbeit des Vorstands und wählt neue Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung hat der Einladung beizuliegen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Diese Anträge sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung kann am Versammlungstag um weitere Punkte ergänzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt.



Sportschützenvereinigung Bramsche e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V



§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Liquidation fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins, wobei eventuelle Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder gegenüber dem Verein verrechnet werden.

Änderungsdatum 21.10.2015